

ÖSTERREICH

## Konzept für Konflikte

*Seit der Institutionalisierung des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) wurde immer wieder gefragt, ob diese Form der außergerichtlichen „Konfliktregelung“ nicht auch mit Erwachsenen praktiziert werden könnte. Jetzt wurde ein erstes Modell „Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene“ gestartet.*

**Walter Hammerschick/  
Gerhard Stöger-Haslböck**

Aufgrund des Diversionserfolgs des Modells für Jugendliche sind die Regierungsparteien in ihren Arbeitsgesprächen übereingekommen, die große Masse der Bagatellverurteilungen durch informelle Verfahren zu reduzieren. Nicht zuletzt war es auch dieser politische Erfolg, der den Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit veranlaßte, ein Konzept für einen Modellversuch „Erwachsenenkonfliktregelung“ zu entwickeln und dessen Durchführung anzubieten. Nach Abklärung konzeptiver, organisatorischer und finanzieller Vorfragen wurde im Januar nun ein Modellversuch gestartet.

Natürlich kann von der Konfliktregelung bei Jugendlichen nicht ohne weiteres auf einen Erfolg des Modells bei Erwachsenen geschlossen werden. Es muß damit gerechnet werden, daß die Akzeptanz durch die Betroffenen doch geringer sein wird als in der Jugendkonfliktregelung. Gegenüber jugendlichen Straftätern besteht eine größere Toleranz, die gegenüber erwachsenen Straftätern weniger gegeben sein wird, weder von seiten der Geschädigten, noch von seiten der Öffentlichkeit, und vermutlich auch nicht von seiten der Gerichte. Schließlich wird eine geringere Unterstützung durch Bezugspersonen zu erwarten sein, und gerade die Einbeziehung der Eltern hat einen wesentlichen Anteil am Erfolg bei den Jugendlichen. Die Konfliktregelung im Jugendge-

richtsverfahren kann „pädagogisch“ verstanden werden, gegenüber Erwachsenen schwerlich. Hier wird es eher um die Klärung von rechtlichen Satisfaktionsansprüchen des Geschädigten und um die soziale Satisfaktionsfähigkeit des Straftäters gehen.

Es ist also vorhersehbar, daß die sozialarbeiterischen Methoden der Jugend-Konfliktregelung nicht ohne weiteres auf das Erwachsenen-Strafrecht übertragbar sein werden. Und doch sind die Erfahrungen, die mit den Jugendlichen gemacht wurden, eine gute Grundlage für den Modellversuch „Konfliktregelung für Erwachsene“. Im Vordergrund der Erwachsenenkonfliktregelung wird der Interessensausgleich der Beteiligten stehen, und hierbei werden die methodischen Erfahrungen aus der Jugendkonfliktregelung, in Bezug auf die elementare Vermittlung, Schlichtung, Herstellung von Kontakten und Hilfe bei der praktischen Organisation von Lösungen, sicher sehr wertvoll sein. Allerdings wird die Zusammenarbeit mit Richtern und Staatsanwälten erst aufgebaut werden müssen.

Die rechtliche Grundlage für den Modellversuch bildet die mit der Novelle des STGB 1987 neu gefaßte Bestimmung über die mangelnde Strafwürdigkeit einer Tat nach § 42 STGB. Diese Bestimmung ermöglicht eine stärkere Berücksichtigung „aktiven Reueverhaltens“ bei der Bewertung und

Behandlung von Straftätern. Beschränkt ist der § 42 STGB auf Bagatellstraftaten. Das sind Delikte mit einer maximalen Strafdrohung von drei Jahren, bei geringer Schuld des Täters und geringen Tatfolgen. Allerdings erlaubt die nachträgliche Beseitigung oder Gutmachung der Tatfolgen bzw. ein sonstiger Tatausgleich dem Staatsanwalt (Richter) auch bei folgenreicheren Straftaten dieser Kategorie einen Strafverfolgungsverzicht. Hier kann konkret mit sozialarbeiterisch unterstützten Konfliktregelungsbemühungen angesetzt werden. Die Auslegung des § 42 STGB ist zwar kontrovers, was vor allem Entscheidungen des OGH zeigen, die den § 42 auf atypisch geringes Verschulden und nur unbedeutende Körperverletzungsfolgen beschränken wollen, aber dennoch scheint eine ausreichende Grundlage für einen Modellversuch gegeben. Die Vorbehalte gegen die restriktive Judikatur des OGH zum § 42 lassen hoffen, daß durch den Modellversuch konfliktregelungsgestützter vermehrter Anwendung des § 42 STGB neue Grundlagen für die Weiterentwicklung dieser Gesetzesbestimmung geschaffen werden. Ziel des Modellversuchs soll auch sein, einer wahrscheinlich notwendig werdenden Novellierung des § 42 STGB empirische Information zur Verfügung zu stellen.

Der Modellversuch wird an vier Bezirksgerichten und drei Landesgerichten durchgeführt werden. Sowohl Staatsanwälte, als auch Richter werden die ihnen geeignet erscheinenden Fälle an die als Konfliktregler arbeitenden Sozialarbeiter des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit weiterleiten. Diese kontaktieren dann den Beschuldigten, laden ihn zu einem Gespräch ein, und agieren, bei Bereitschaft des Beschuldigten, in der Folge als Vermittler zwischen Täter und Geschädigtem. Bei Abschluß der Konfliktregelung berichtet der Sozialarbeiter dem Gericht über den Verlauf der Konfliktregelung und dieses stellt bei Erfolg das Verfahren ein. Im Unterschied zum in der BRD praktizierten Täter-Opfer-Ausgleich soll die Konfliktregelung keinen Auflagencharakter haben. Ebensowenig sollen sich die Ausgleichsbemühun-

gen nur auf den materiellen Ausgleich konzentrieren. Im Vordergrund soll die Regelung des zwischen den Beteiligten bestehenden Konfliktes stehen, wozu natürlich häufig auch ein materieller Ausgleich gehört.

Wesentlicher Bestandteil des Modellversuchs ist die sozialwissenschaftliche Begleitforschung, die sicher einen Teil zum Erfolg des Modellversuchs im Jugendstrafrecht beitrug. Aufgabe der Begleitforschung wird es sein, die Entwicklungen im Verlauf des Modellversuches zu dokumentieren und, im ständigen Austausch mit den Einrichtungen des Vereines für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, die sozialwissenschaftliche Kriminalitätsforschung einzubeziehen.

Ziel der Erwachsenenkonfliktregelung ist eine höhere Zufriedenheit aller Verfahrensbeteiligten. Die Tatfolgen können auf diese Weise unmittelbar bewältigt bzw. gemildert werden. Den Interessen der Geschädigten kann im Rahmen der Konfliktregelung sicher besser Rechnung getragen werden als im formalen Strafverfahren, in dem ihnen als Zeugen nur eine Nebenrolle zugewiesen wird. Aber auch auf Seiten des Täters kann, abgesehen von der Sanktionsvermeidung, durch Erreichen von Einsicht und Akzeptanz eine höhere Zufriedenheit erwartet werden. Die Vermeidung schädlicher Strafwirkungen und die Sozialisierung von Straftätern mit dem Mittel der intensiven Auseinandersetzung mit der Straftat und ihren Folgen liegen auch im Interesse der Allgemeinheit. Spezialpräventive Wirkung sollte auch dadurch erreicht werden können, daß durch die Lösung jeweils anstehender Probleme, der soziale Abstieg mit relativ geringen Mitteln gebremst werden kann und es so zu weniger kriminogenen Situationen kommt. Schließlich sollte die Konfliktregelung zu einer Senkung der Verfahrenskosten sowie zu einer Entlastung der Strafjustiz von aufwendigen Verfahren wegen geringfügiger und mittlerer Delikte führen.

*Dr. Walter Hammerschick  
Mag. Gerhard Stöger-Haslböck  
Verein für Bewährungshilfe  
und soziale Arbeit, Wien*